



Anspruchsvoraussetzung

gemäss kantonalem Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmende
(vorbehältlich Besserstellungen aufgrund Statuten/Reglement der Familienausgleichskasse PROMEA)

Der Anspruch auf Kinderzulagen entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch.

Monatliche Kinderzulage:	Fr. 160.00	für das 1. + 2. Kind bis zum 16. Altersjahr
	Fr. 186.00	ab 3. und für jedes weitere Kind bis zum 16. Altersjahr
Monatliche Ausbildungszulage:	Fr. 214.00	für das 1. + 2. Kind bis zum vollendeten 25. Altersjahr (max. Anspruchsberechtigung)
	Fr. 214.00	ab dem 3. und für jedes weitere Kind bis zum vollendeten 25. Altersjahr (max. Anspruchsberechtigung)
Ausrichtung von Ausbildungszulagen vor dem 16. Alterjahr bei Gymnasium, Berufsschule oder Berufslehre		
Haushaltszulage:	Fr. 138.00	solange eine Zulage ausgerichtet wird
Einmalige Geburtszulage:	Fr. 816.00	bei Geburt und Adoption, sofern in der Schweiz

Anspruchskonkurrenz:

- Pro Kind besteht nur Anspruch auf eine volle Zulage.
- Bei Ehegatten oder im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteilen welche einer Beschäftigung nachgehen, wird je eine halbe Familienzulage ausgerichtet.
- Der Anspruch steht derjenigen Person zu, bei der sich das Kind in Obhut befindet.

Ist ein Arbeitnehmender während eines ganzen Monats bei demselben Arbeitgebenden angestellt und arbeitet regelmässig 100 % pro Monat, hat er Anspruch auf die volle Zulage.

Bei weniger Arbeitsstunden wird die Zulage im Verhältnis zu der tatsächlichen Arbeitszeit gekürzt.

Alleinerziehenden anspruchsberechtigten Arbeitnehmenden wird eine ganze Familienzulage ausbezahlt, wenn diese ein 20 % Teilzeitpensum verrichten.

Kinderzulagen sind durch Einreichung einer Anmeldung bei der zuständigen Familienausgleichskasse geltend zu machen.

Nicht bezogene Zulagen können für die letzten fünf Jahre vor Geltendmachung des Anspruches nachgefordert werden.

Unrechtmässige Auszahlungen können für die letzten fünf Jahre zurückgefordert werden.

Link zu Gesetzessammlung	Pfad zum Familienzulagengesetz	Nr. AK
JU	Im Suchfeld "Einfache Suche" 836 eingeben -> 836.1 Gesetz über die Familienzulagen	150